

# RS Vwgh 1987/10/16 87/11/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §38;

AVG §69 Abs1 litc;

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §73;

KFG 1967 §74;

## Rechtssatz

Da die Behörde bei Setzung einer Maßnahme nach den §§ 73 oder 74 KFG - zumindest bei der Wertung einer bestimmten Tatsache nach § 66 Abs 1 KFG - alle relevanten Umstände zu berücksichtigen hat, war ein ihr bekannter Vorfall, hinsichtlich dessen das Strafverfahren erst nach Erlassung des Entziehungsbescheides eingestellt wurde, - objektiv gesehen - Vorfrage für die Entziehung der Lenkerberechtigung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110008.X02

## Im RIS seit

17.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)